

BGer 8C_787/2007 vom 16. April 2008

Bundesgericht, 2008-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_787_2007

FR: TF 8C_787/2007 du 16 avril 2008

IT: TF 8C_787/2007 del 16 aprile 2008

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid betrifft Leistungen der Invalidenversicherung. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann daher gemäss Art. 95 und 96 BGG nur wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Bezug auf die zulässigen Sachverhaltsrügen sind strenge Anforderungen an die Begründungspflicht gerechtfertigt (BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255). Es genügt nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten. Vielmehr ist in der Beschwerdeschrift nach den erwähnten gesetzlichen Erfordernissen darzulegen, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig bzw. unter Verletzung einer Rechtsnorm im Sinne von Art. 95 BGG zustande gekommen sind und die Behebung des gerügten Sachverhaltsmangels entscheidrelevant ist. Diese strengen Begründungsanforderungen gelten namentlich auch dann, wenn die Beweiswürdigung gerügt wird, auf welcher die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen beruhen.

E. 1.2

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen im Verfahren vor Bundesgericht nur vorgebracht werden, wenn erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist darzutun, inwiefern diese Voraussetzung für eine nachträgliche Einreichung von Beweismitteln erfüllt sein soll (BGE 133 III 393 E. 3 S. 395).

E. 2

Als neue Beweismittel lässt der Beschwerdeführer eine Stellungnahme der Treuhänderin Z._____ vom 26. November 2007, eine Bestätigung seines Treuhänders vom 30. November 2007 und ein Aufgebot des Spitals Y._____ vom 23. Oktober 2007 einreichen. In der Beschwerdebegründung legt er aber in keiner Weise dar, welche vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen mit diesen Urkunden widerlegt oder berichtigt werden sollen und weshalb erst der angefochtene kantonale Entscheid Anlass zur Nachreichung der drei neuen Urkunden gegeben hat. Die neu ins Recht gelegten Schriftstücke sind daher unbeachtlich.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, dass das kantonale Gericht davon ausgegangen ist, es habe für ihn invaliditätsbedingt keine Notwendigkeit bestanden, den Restaurations- und Hotelbetrieb X._____ per April 2005 zu verpachten und sich mit dem Pachtertrag sowie dem aus dem Motelbetrieb erzielten Gewinn als Invalideneinkommen zu begnügen. Er vertritt die Auffassung, bei der Frage nach Art und Umfang der zumutbaren Tätigkeit im Sinne von Art. 16 ATSG handle es sich um eine Rechtsfrage.

E. 3.2

Die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers ist nicht richtig. Welche Tätigkeiten und in welchem Umfang einem teilinvaliden Versicherten trotz seiner Behinderung noch zumutbar sind und ob er seine Pflicht zur Selbsteingliederung und damit zur Schadenminderung verletzt, wenn er eine ihm zumutbare Restarbeitsfähigkeit nicht verwertet, ist Tatfrage. Um eine Rechtsfrage handelt es sich dabei nur, wenn sie vom Richter (oder der Verwaltung) gestützt auf aus der allgemeinen Lebenserfahrung oder der medizinischen Empirie gewonnene Erfahrungssätze beurteilt wird (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398 f.).

E. 3.3

Im vorliegenden Fall hat sich das kantonale Gericht für seine Feststellung, der Beschwerdeführer hätte seine Betriebsleiterfunktionen im Restaurations- und Hotelbetrieb X._____ (mit mehr als 20 Angestellten) zumutbarerweise weiterhin ausüben können, und er sei deshalb im Jahre 2005 nicht invaliditätsbedingt zur Betriebsaufgabe sowie -Verpachtung gezwungen gewesen, auf mehrere medizinische und erwerbliche Sachverhaltselemente gestützt. Der Beschwerdeführer legt in keiner Weise dar, inwiefern die Vorinstanz dabei von offensichtlich unrichtigen Tatsachen ausgegangen und weshalb deren gesamthafte Würdigung des Sachverhaltes krass falsch sein soll. Er stellt der Sachverhaltswürdigung des kantonalen Gerichts einfach eigene, davon abweichende Tatsachenbehauptungen gegenüber und übt appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz. Damit genügt er den Erfordernissen für Sachverhaltsrügen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG nicht, weshalb sich das Bundesgericht mit den einzelnen Sachvorbringen des Beschwerdeführers nicht zu befassen hat.

E. 4

Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen, was die Kostenpflicht des Beschwerdeführers zur Folge hat (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.